

Technische Dokumentation nach Art. 38, Anhang VII PPWR

Artikel-, Serien-, Typen- oder Chargennummer	22410
Name und Adresse des Erzeugers	Carl Klein GmbH August-Gauer-Str. 5 97318 Kitzingen
Beschreibung der Verpackung	2er Vario-Versandkarton-Stülpedeckel,
Verpackungsbestandteile	Zuschnitt, 2.20 BC braun 406 x 566 mm
Bildliche Darstellung	xxx
Gewicht der Verpackung	115 g
Artikel 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in der Verpackung oder den Verpackungsbestandteilen darf nicht den Grenzwert von 100 mg/kg, Art. 5 Abs. 4 PPWR überschreiten.	Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR zur Einhaltung der Rohstoffspezifikationen.
Wird Artikel 5, Absatz 4 PPWR eingehalten? Beim Einsatz von Sekundärrohstoffen gilt in Deutschland unter den Voraussetzungen der §§ 17, 18 VerpackDG der höhere Grenzwert von 250 mg/kg	Ja
Art. 5 Abs. 5 PPWR Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über den in Absatz 5 Buchstabe a) - c) aufgeführten Grenzwerten enthalten, soweit das Inverkehrbringen von Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist:	Die geltenden Grenzwerte werden eingehalten. Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR.
Kommt die Komponente mit Lebensmittel in Berührung?	Nein
Wird Artikel 5 Absatz 5 PPWR eingehalten?	Ja
Einschlägige harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen, die für die Überprüfung der Konformität zugrunde gelegt wurden.	Es wird auf den jeweiligen Lieferanten und dessen Erklärung verwiesen.
Anhang – Prüfberichte	s. fort folgende Seiten

**EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 15 Abs. 2 UAbs. 2,
Art. 39 VO (EU) 2025/40**

Kennung der Verpackung: 2er Vario-Versandkarton-Stülpedeckel, liegend, lose

Anschrift des Erzeugers: Carl Klein GmbH
August-Gauer-Str. 5
97318 Kitzingen

Anschrift des Bevollmächtigten: XXX

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der oben genannte Erzeuger.

Gegenstand der Erklärung: s. technische Dokumentation

Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfällen in der zu dieser Zeit gültigen Rechtsfassung.

Angewandte harmonisierte Normen: s. technische Dokumentation

Angewandte sonstige (technische)
Spezifikationen: s. technische Dokumentation

Gez. i.A. Schmidt, Carl Klein GmbH

31.07.2026



Unbedenklichkeitserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage hin übersenden wir Ihnen unsere **Unbedenklichkeitserklärung** mit der Gültigkeit für alle von uns produzierten Wellpappverpackungen.

Als Lieferant von Verpackungsmaterial, speziell Wellpappverpackungen, sind wir angewiesen unseren Beitrag zu leisten, um umweltfreundliche und Schadstoffarme Materialien zum Einsatz zu bringen und so unbedenkliche Produkte zu erzeugen. Des Weiteren berücksichtigen wir viele Themen der Nachhaltigkeit bei der Planung, Herstellung und Lieferung unserer Produkte.

Dabei stellt sich die Frage, ob diverse chemische Substanzen oder Stoffe, die entweder beim Menschen gesundheitsschädliche oder für die Umwelt nachteilige Auswirkungen haben könnten, in den Verpackungen vorkommen oder ob diese bei der Herstellung Anwendung finden.

Bestätigen können wir, dass bei der Erzeugung der Wellpappe und der Herstellung der Verpackungen keine unerlaubten, oder für Mensch und Natur nachteiligen Stoffe, zugeführt werden. Wir lassen dazu unsere Rohstoffe in Stichproben untersuchen, wobei bisher keine grenzwertigen Mengen von bekannten bedenklichen Stoffen festgestellt wurden.

Wir haben für unsere Verpackungen ca. 90 – 95 % Recyclingpapier im Einsatz. Diese Rohstoffe entsprechen der Empfehlung XXXVI des BfR. Jedoch kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Eintrag von ganz unterschiedlichen Faserstoffen, Substanzen die nicht zur Herstellung von Wellpappverpackung benötigt werden, bei Untersuchungen nachweisbar sind.

Nachfolgend möchten wir auf die gängigsten Fragen (Stichpunkte) die diesbezüglich zu Verpackungen gestellt werden, grob eingehen, um den Status einer Wellpappverpackung dazu klarzustellen.

Lebensmittel

Die eingesetzten Papiere und die daraus gefertigten Wellpappenverpackungen entsprechen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Empfehlung XXXVI des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) "Papier, Kartons und Pappe für den Lebensmittelkontakt" und auch in Teilen des LFGB insbesondere §31 in all seinen jeweils gültigen Fassungen. Voraussetzung ist, dass die aus den Papieren gefertigten Wellpappen für den direkten Kontakt mit Lebensmittel die **nicht** nassen oder fetten, oder üblicherweise geschält oder gewaschen werden, vorgesehen sind. Unsere Wellpappenerzeugnisse erfüllen zudem die Vorgaben der Verordnung (EG) 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis (GMP) bei der Produktion von Lebensmittelverpackungen. Der Inverkehrbringer trägt die Verantwortung, dass kein Direktkontakt zwischen dem Lebensmittel und den bedruckten Flächen der Verpackung besteht.

Bei trockenen, nicht fettenden Lebensmitteln mit großer Oberfläche, wie z. B. Mehl, Gries, Reis, Frühstückscerealien, Semmelbrösel, Zucker und Salz, muss in besonderem Maße der Übergang von flüchtigen und hydrophoben Stoffen (Mineralöldiskussion MOSH/MOAH) über die Gasphase berücksichtigt

werden. Dem kann z. B. durch die zusätzliche Verwendung von geeigneten Zwischenverpackungen Rechnung getragen werden.

Schwermetalle

An folgenden Stichprobenpapieren wurden/werden von uns beauftragte Untersuchungen durch ein unabhängiges Labor und durch das Verbandslabor „wfp“ durchgeführt:

- Kraftliner/Halbzellstoff - Sorten
- reine Altpapier - Sorten
- mehrfarbig auf Kraftliner weiß gedeckt bedruckte Wellpappensorten

Untersucht wurden die Gesamtgehalte an **Cadmium, Blei, Quecksilber** und **Chrom VI**.

Der in der Verpackungsverordnung (gem. der VO (EU) 2025/40 PPWR) als maximaler Summenwert aller vier Schwermetalle vorgegebene Höchstwert (Grenzwert 100 ppm) wurde bei weitem unterschritten.

Unerwünschte/problematische Stoffe

Für folgende Stoffe können wir bestätigen, dass wir diese nicht für die Herstellung unserer Produkte einsetzen oder diese in an uns gelieferte Rohstoffe eingesetzt werden. Mögliche Grenzwerte die in Standards oder gesetzlichen Vorgaben genannt sind, werden unterschritten, sofern diese unerwünschten Stoffe tatsächlich über den Eintrag von Recyclingmaterial oder ubiquitär in einem unserer Produkte feststellbar sein sollten:

- Azofarbstoffe
- Benzophenone, 4-Methylbenzophen,
- Bisbenzophenon, Benzophenon, Phthalate, Bisphenol A u. S (**gem. Empf. XXXVI**)
- Diisopropylnaphtalin (**DIPN**) (**gem. Empf. XXXVI**)
- O-Phenylphenol
- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (**PFAS**)
- Perfluorooctansulfonate (**PFOS**) persistenten organischen Schadstoffe
- Pentachlorphenol (**PCP**)
- Dimethylfumarat (**Biozid**)
- Diisobutylphthalat (**DIBP**)
- Organische Halogenverbindungen (**OX**)
- **POP** (gem. des Stockholmer Abkommens)
- Alle weiteren in der **REACH-Kandidatenliste** und dem **Anhang XVII** der ChemikalienVO genannten Stoffe

Die zulassungspflichtigen Stoffe im **Anhang XIV** der **REACH-VO** sind für die Herstellung unserer Produkte nicht relevant, da wir diese nicht im Einsatz haben oder welche herstellen.

In diesem Zusammenhang zu betrachtende Verordnungen wie die **Prob65** und die **TSCA** können wir insoweit bestätigen, als dass wir auf die o.g. Einhaltung der Chemikalienverordnung verweisen. Sollte es darüber hinaus Stoffe geben die über Roh- oder Hilfsstoffe eingetragen werden könnten (z.B. Druckfarben) werden diese über die Lieferanten abgefragt. Derzeit liegen diesbezüglich Bestätigungen vor die das Vorkommen von Stoffen die die genannten Verordnungen verletzen könnten, widerlegen.

Des Weiteren werden für die Herstellung von Verpackungen aus Wellpappe keine **Konfliktmaterialien/Mineralien** oder **seltene Erden Elemente** (Rare Earth Elements) gem. der **EU-KonfliktmineralienVO (2017/821)** des **Dodd-Frank Act (Section 1502)**, der **UN-Konventionen** oder des **CRMA** (Critical Raw Materials Act) benötigt und eingesetzt, die wir in einem **EMTR**, **CMRT**, **AMRT** o.ä. erklären müssten.

Synthetische, oder natürliche **Polymere**, oder **Elastomere** wie z.B. Polyethylen, Latex, oder Silikone werden für die Herstellung von Verpackungen aus Wellpappe in unserem Haus nicht eingesetzt.

Nanopartikel werden bei der Herstellung von Verpackungen aus Wellpappe in unserem Hause nicht zugesetzt. Weder in den Roh-, noch in den Hilfsstoffen sind uns Nanopartikel bekannt. Dies wurde bei den entsprechenden Lieferanten abgefragt.

Generell können Nanopartikel in Druckfarben oder in Strichen auf Papieroberflächen vorkommen. Diese sind dann jedoch in der Regel durch geeignete Bindemittel so auf der Oberfläche fixiert, dass sie sich bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch nicht ablösen.

Der zur Verklebung der Papierbahnen verwendete Leim wird aus nativer Mais- bzw. Weizenstärke hergestellt, welche sogar unter das Lebensmittelgesetz fällt, physiologisch völlig unbedenklich ist und eine Verwendung von **Gentechnik (GVO)** in den Naturstoffen ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig kann der Aspekt der **Allergene** durch z.B. Weizen-Gluten hier vernachlässigt werden, da das Risiko, dass sich Partikel aus gebundenem, festem Leim lösen und möglicherweise auf Lebensmittelbestandteile übergehen, als sehr gering oder nicht vorhanden eingestuft werden kann.

Bei der Weiterverarbeitung der Wellpappe wird nichts mehr aufgebracht, außer einem eventuellen Druck. Die **Druckfarben** sind wasserlöslich und bestehen hauptsächlich aus Wasser, Alkohol, Pigmenten sowie Bindemitteln.

Auch hierzu haben wir die Zusicherung des Farblieferanten, dass keine der o.g. Stoffe in den Farben enthalten sind, oder die Grenzwerte übersteigen. Auch haben wir die Zusage, dass die eingesetzten Farben als „**migrationsarm**“ und „**mineralölfrei**“ bezeichnet werden können.

Nachhaltigkeit

Alle von uns gefertigten Produkte werden unter Aspekten der Nachhaltigkeit mit folgenden Themen berücksichtigt:

- Kreislaufwirtschaft (PPWR, Verpackungsgesetz...z.B. Recyclingfähigkeit, Recyclinganteil, Schwermetalle, Ressourcenschonung usw.)
- EUDR (Anti-Entwaldungsgesetz)
- Emissionsmengen (Co2, Lärm, Staub...)
- Soziale Themen die in der Selbsterklärung (Code of Conduct) auf unserer Web-Site beschrieben sind
- Beschaffung von nachhaltigen Roh- und Hilfsstoffen, auch unter Energieeffizienzaspekten
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Betriebs- Kontinuitätsmanagement und Notfallpläne
- Managementsystem zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Hier wurden die wichtigsten Aspekte genannt. Wenn detailliertere Fragen zur Nachhaltigkeit oder zu sozialem Engagement offen sind, können wir entsprechende Auskunft geben.

Die einzelnen Artikel werden nach den derzeitigen Anforderungen ausreichend gekennzeichnet. Die **Rückverfolgbarkeit** ist anhand unserer Chargen-Nummer, die auf dem jeweiligen Paletten-Schein vermerkt ist, gegeben. Es wird nur chargenrein palettiert. Für die Zuordnung Ihrer Erzeugnisse zu unserem Produkt ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

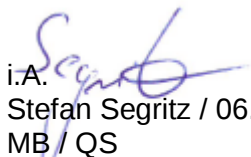
Des Weiteren sind wir uns der **Substitutionspflicht für umweltgefährdende Stoffe** bewusst und fragen hierzu in regelmäßigen Abständen unsere Lieferanten an. Sofern dann umweltverträglichere Stoffe ausfindig gemacht wurden, werden diese unter ökonomisch-ökologisch sinnvoller Voraussetzung eingesetzt.

Der Heizwert für Wellpappe beträgt etwa 15 MJ/kg.

Wellpappe ist gut wieder verwertbar, wieder verwendbar und verrottet in der Natur ohne signifikante Rückstände.

Sollten Sie weitere Detailinformationen benötigen, können wir Ihnen diese teilweise in Auszügen zur Verfügung stellen, oder diese entsprechend recherchieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Segritz".

i.A.
Stefan Segritz / 06.07.2026
MB / QS
REKA GmbH & Co. KG

RUNDSCHREIBEN NR. 7

an alle Werke ordentlicher Mitglieder
an die Nachhaltigkeitskommission
an die Papierkommission
an die Technische Kommission (einschl. AK Normung)

4. Februar 2026

Schwermetalluntersuchung in Wellpappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Verpackungsgesetz § 5 vom 5. Juli 2017 mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 (zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023), nach Artikel 11 der europäischen Richtlinie 94/62/EG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/852/EU) sowie zukünftig nach Artikel 5 der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) (EU) 2025/40, dürfen Verpackungen oder Verpackungsbestandteile nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI den summarischen Gehalt von 100 ppm nicht überschreitet.

Wie im vergangenen Jahr hat der Verband der Wellpappen-Industrie e.V. wieder verschiedene Wellpappenmuster auf deren Schwermetallgehalt (Cadmium, Quecksilber, Chrom VI und Blei) bei der ISEGA-Forschungs- und Untersuchungsgesellschaft mbH, Aschaffenburg, untersuchen lassen. Es wurden acht verschiedene Wellpappen (s. Anlage im weiteren Verlauf) mit unterschiedlicher Zusammensetzung und Bedruckung geprüft.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie das schriftlich zusammengefasste Ergebnis der Untersuchung:

Die Ergebnisse der Untersuchung belegen, dass der Schwermetallgehalt repräsentativer Wellpappenmuster deutlich unter dem Grenzwert von 100 ppm (100 mg/kg) liegt.

Cadmium und Quecksilber liegen bei allen Proben unter deren Bestimmungsgrenzen (Cd: 0,5 mg/kg, Hg: 0,25 mg/kg). Die Gehalte von Blei und Chrom VI sind bei allen Proben < 6 mg/kg.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER WELLPAPPEN-INDUSTRIE e.V.

S. Runte

i.A. Dr.-Ing. Saskia Runte

Anlage:

<u>Probe Nr. 1</u>	Innendecke:	Kraftliner	135 g/m ²
	E-Welle:	Wellenstoff	86 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner	139 g/m ²
<u>Probe Nr. 2</u>	Innendecke:	Testliner	131 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	109 g/m ²
	Zwischenlage:	Wellenstoff	87 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	101 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner	174 g/m ²
<u>Probe Nr. 3</u>	Innendecke:	Testliner	129 g/m ²
	B-Welle:	Testliner	132 g/m ²
	Zwischenlage:	Testliner	131 g/m ²
	E-Welle:	Testliner	130 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner weiß gedeckt, schwarz bedruckt	185 g/m ²
<u>Probe Nr. 4</u>	Innendecke:	Testliner	137 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	135 g/m ²
	Zwischenlage:	Wellenstoff	83 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	82 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner, schwarz bedruckt	172 g/m ²
<u>Probe Nr. 5</u>	Innendecke:	Testliner	166 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	136 g/m ²
	Zwischenlage:	Testliner	121 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	94 g/m ²
	Außendecke:	Testliner	170 g/m ²
<u>Probe Nr. 6</u>	Innendecke:	Testliner	88 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	85 g/m ²
	Zwischenlage:	Wellenstoff	72 g/m ²
	E-Welle:	Wellenstoff	88 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner, blau bedruckt	128 g/m ²
<u>Probe Nr. 7</u>	Innendecke:	Testliner	239 g/m ²
	C-Welle:	Wellenstoff	137 g/m ²
	Zwischenlage:	Testliner	241 g/m ²
	B-Welle:	Wellenstoff	136 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner weiß gedeckt	179 g/m ²
<u>Probe Nr. 8</u>	Innendecke:	Kraftliner	137 g/m ²
	B-Welle:	Halbzellstoff	137 g/m ²
	Außendecke:	Kraftliner weiß gedeckt	140 g/m ²